

Fam RZNewsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

Familie kann ein Ort größter Geborgenheit und Liebe sein, aber auch der Ort größter Verletzlichkeit und Gewalt. Zwischen diesen Extremen liegt ein weites Feld hochkomplexer und ambivalenter innerfamiliärer Dynamiken, die von den Betroffenen oft unterschiedlich wahrgenommen werden. Sucht eine Person **gerichtlichen Schutz vor den eigenen Verwandten**, muss das Gericht im Gewaltschutzverfahren solche komplexen Familienstrukturen entwirren.



Konrad Duden

Das OLG Karlsruhe **fällte am 21.7.2025 eine Entscheidung**, die zeigt, wie schwer diese Aufgabe ist (**FamRZ 2026, 192, m. Anm. Duden**). Das Gericht lehnte den Antrag eines Sohnes gegen Mutter und Stiefvater auf ein **Näherungs- und Kontaktverbot** ab. Der Sohn hatte zuvor – nach einer Psychotherapie – versucht, den Kontakt zu sich und seinen Kindern zu minimieren. Mutter und Stiefvater hatten dennoch wiederholt Kontakt aufgenommen. Dabei blieb streitig, wie aufdringlich die Kontaktaufnahmen abgelaufen waren und wie ausdrücklich der Sohn den Kontakt abgelehnt hatte.

Die Ambivalenz der Sachlage wirkt sich meines Erachtens in der Entscheidung zu einseitig zulasten des Antragstellers aus. Dabei wirft die Entscheidung allgemeine Fragen nach einer **Flexibilisierung des Gewaltschutzes** auf. So kann beispielsweise die aktuelle Fokussierung auf konkrete Anlasstaten und die zurückhaltende Berücksichtigung psychischer Verletzungen einen effektiven Schutz in konflikträchtigen Näheverhältnissen erschweren. In ihnen können Belastungen und Zwangslagen unabhängig von akuten Anlasstaten fortbestehen.

Zudem erscheint die Hürde sehr hoch, wie klar der Wille gegen eine erneute Kontaktaufnahme geäußert werden muss, damit ein **Nachstellen als unzumutbare Belästigung** im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) GewSchG gilt. Die Flexibilität der möglichen Schutzmaßnahmen kann dem Gericht ausreichend Spielraum einräumen, um angemessen auch auf schwerer greifbare Belastungen zu reagieren.

Eine **Öffnung des Gewaltschutzrechts** wird durch die Strafandrohung für Verletzungen von Anordnungen (§ 4 GewSchG) verkompliziert. Im geltenden Recht gebietet sie Zurückhaltung. De lege ferenda könnte jedoch eine größere Flexibilität bei Gewaltschutzanordnungen mit einer größeren Differenzierung bei Sanktionen einhergehen.

Prof. Dr. Konrad *Duden*, LL.M. (Cambridge)
Universität Hamburg

Verlagsangebot

Update Betreuungsrecht

Mit dem KostBRÄG 2025 ändern sich zum 1.1.2026 besonders wichtige Bereiche des reformierten Betreuungsrechts, zur Schlussabwicklung, Betreuervergütung und den Gerichtskosten. *Schnellenbach, Normann-Scheerer, Giers* und *Thielke* erläutern systematisch und umfassend das materielle Betreuungsrecht samt Verfahren und Rechtsmitteln. Auch die Rechtspflegerpraxis wie Aufsicht und Kontrolle (v. a. Vermögenssorge), Vergütung, Aufwendungsersatz und Gerichtskosten wird ausführlich dargestellt.

Jetzt bestellen »



79,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

**Missbräuchliche
Vaterschaftsaner-
kennung: neuester
Stand**

In ihrer Gegenäußerung

**Häusliche Gewalt:
Unter fünf Prozent
der Fälle werden
angezeigt**

Anzeigequoten bei Ge-

**Eheschließungen
auf historischem
Tiefstand**

Destatis meldet: Noch nie
seit Beginn der Zeitreihe

hält die Bundesregierung an wesentlichen Punkten ihres Entwurfs fest, die der Bundesrat zuvor deutlich kritisiert hatte.

[Mehr erfahren](#)

walterfahrungen liegen laut Dunkelfeldstudie des BKA meist unter zehn Prozent; bei Gewalt in (Ex-) Partnerschaften sogar unter fünf Prozent.

[Mehr erfahren](#)

im Jahr 1950 wurden in Deutschland in einem Jahr so wenige Ehen geschlossen wie 2024.

[Mehr erfahren](#)



Seminar: BGH-Entscheidungen zum Wechselmodell

Melden Sie sich jetzt für das GJI-/FamRZ-Online Seminar zu (bevorstehenden) BGH-Entscheidungen mit Ulrike Sachenbacher, Dr. Julian Fuchs und Iven Köhler an. **Termin: 12.5.2026, 18 Uhr**

[Mehr erfahren und Anmeldung »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Untervollmacht in formularmäßiger Vorsorgevollmacht

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 17.12.2025 – XII ZB 291/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Elmar *Kreft* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Nachweis der Erbfolge

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 20.11.2025 – V ZB 40/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Andreas *Stegbauer* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Namens-Meshing nach US-amerikanischem Recht

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 9.12.2025 – 2a III 18/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Anatol *Dutta* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

[Mehr erfahren](#)

Zeitschrift
für das gesamte
Familienrecht
mit
Betreuungsrecht
Erbrecht
Verfahrensrecht
Öffentlichem Recht

Fam RZ

Schriftleitung

Helmut Borth
Axel Dutta
Peter Gottwald
Stephan Hammer
Gudrun Lies-Benachib
Angie Schneider

Aus dem Inhalt

Stephanie Herzog Rechtsprechungsübersicht Erbrecht	249
Matteo Fornasier Aufgabenverteilung zwischen Ausstellungsbehörde und Rechtsbehelfsgericht im Europäischen Nachlasszeugenverfahren	266
Helmut Borth Nachmal: Bindungswirkung einer Vermögensgleichheits- entscheidung bei nachträglicher Änderung einer berufsständischen Vermögensurteilung	270
BVerfG : Umfang der Gewährung von Prozesskostenhilfe bei Anspruch auf Prozesskostenzuschuss	293
BGH : Rechtsschutz bei fehlerhafter, bindender Verweisung einer Gewaltschutzsache (in: Anm. Uwe Grohmann)	299
BGH : Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung bei unterbliebener Kindesanhörung (in: Anm. Jörg Michael Dimmler)	303
OLG Koblenz : Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittel- führers (in: Anm. Helmut Borth)	285
OLG Karlsruhe : Prüfung von Einwänden im Europäischen Nachlasszeugenverfahren (in: Beitrag Matteo Fornasier)	316
ArbeitsG Wernigerode : Einziehung eines Erbscheins bei Anfechtung wegen Überschuldung (in: Anm. Peter Gottwald)	320
VermG Gelsenkirchen : Zumutbarkeit der Veranlagung des Anteils an einer Erbengemeinschaft (in: Anm. Axel Dutta)	322
OLG Karlsruhe : Schadenersatzanspruch gegen Sachverständigen in Kindfallsachen (in: Anm. Lukas Rademacher)	327

GIESE
KING

www.famrz.de

Aus dem Heft

Stephanie Herzog: Rechtsprechungsübersicht Erbrecht

Der Beitrag schließt an die
Rechtsprechungsübersicht in **FamRZ 2024, 237**, an
und berichtet über die Entwicklung der
Rechtsprechung zum Erbrecht während des letzten
Jahres.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Verfahrensschule

Schlünder/Perleberg-Kölbel führen Sie
sicher durch die Fragestellungen fami-
liengerichtlichen Verfahrens. Mit seiner
praxisorientierten Gliederung (Allgemei-
ner Teil – FG-Familiensachen – Familien-
streitsachen – Ehe-/Scheidungssachen)
leitet das bewährte FamRZ-Buch zielge-
nau durch alle denkbaren Verfahrenss-
konstellationen. Die langjährig speziali-
sierten Fachanwälte haben dabei alles
im Blick.

[Jetzt bestellen »](#)



69,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

GIESE
KING

Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).